



VSA-AAS

Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare
Association des archivistes suisses
Associazione degli archivisti svizzeri
Associazioni da las archivarias e dals archivaris svizzers
www.vsa-aas.ch

Archive interkantonaler Konferenzen und Konkordate (Mustervertrag)

Archives des conférences intercantionales et des concordats (contrat-type)

Ausgangslage

Mehrere Staatsarchive betreuen Archive kantonaler Direktorenkonferenzen. Sie verwahren entweder als Endarchive die Unterlagen der betreffenden Gremien oder sie beraten die selbstständig archivierenden Konferenzen in archivfachlichen Fragen¹.

Die Konferenzarchive werden von den sie betreuenden Staatsarchiven in der Regel als Deposita (Hinterlegung) geführt. Das heisst, dass die Unterlagen im Eigentum der Konferenzen bleiben, während die Staatsarchive im Interesse der Sache üblicherweise kostenlos Erschliessungs-, Konservierungs- und andere Dienstleistungen erbringen.

Absicht dieses Papiers

Der folgende Mustervertrag soll den betreuenden Staatsarchiven als Anregung dienen und ihnen zugleich eine Möglichkeit aufzeigen, ihre Beziehungen zu den deponierenden Konferenzen auf eine sichere und materiell befriedigende Basis zu stellen, ohne dass im Normalfall irgendwelche Beitragszahlungen geleistet werden müssen.

Selbstverständlich bleibt es den jeweiligen Vertragspartnern vorbehalten, die in Artikel 4 geregelte finanzielle Abgeltung der Archivdienstleistungen, ebenso wie alle anderen Punkte dieses Entwurfs, auf die jeweilige Ausgangslage anzupassen, anders zu formulieren oder Teile davon wegzulassen. Die Frage der Abgeltung sollte aber, nicht zuletzt im Interesse des archivischen Selbstverständnisses, im Rahmen der Abklärungen zur Hinterlegung angesprochen werden.

Der vorliegende Mustervertrag kann auch für die Hinterlegung von Unterlagen anderer ähnlich organisierter Gremien/Institutionen oder auch privater Aktenbildner genutzt werden.

Erstversion vom Vorstand des VSA genehmigt am: 28. Januar 2002

Überarbeitete Version (Stand Juni 2021) vom Vorstand des VSA genehmigt am: 2. August 2021

¹ Einen Überblick gibt die Empfehlung [A 30 Überblick über Direktorenkonferenzen und Betreuerarchive](#).

Hinterlegungsvertrag betreffend das Archiv der [Name der Konferenz]

Zwischen dem

Staatsarchiv des Kantons [*]**

vertreten durch [N. N.], Staatsarchivar/in
[Adresse]

und der

[Name der Konferenz]

vertreten durch [N. N.], Präsident/in bzw. Sekretär/in
[Adresse]

wird vereinbart:

Die [Name der Konferenz] (nachfolgend Konferenz) hinterlegt ihr Archiv auf unbestimmte Zeit beim Staatsarchiv des Kantons [***] (nachfolgend Staatsarchiv) gemäss den folgenden Einzelbestimmungen.

1. Rechtliche Grundlagen

[z. B. Archivgesetz des Kantons ***]

[z. B. Archivverordnung des Kantons ***]

[rechtliche Grundlagen der Konferenz (z. B. Vereinbarung o. ä.)]

2. Vertragsgegenstand

2.1 Das Staatsarchiv übernimmt die Aufgabe als Endarchiv der Konferenz seit [Jahr]. Grundlage dafür bildet eine Vereinbarung zwischen den kantonalen Archiven, die festlegt, welches Archiv welche kantonale Konferenz in Archivfragen betreuen soll.

3. Übergabemodalitäten, Folgeablieferungen

3.1 Das Archiv der Konferenz umfasst zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags die Unterlagen der Konferenz aus den Jahren [JJJJ–JJJJ] gemäss Aktenverzeichnis vom [TT.MM.JJJJ] sowie dem Ablieferungsprotokoll vom [TT.MM.JJJJ].

3.2 Das Staatsarchiv übernimmt in Absprache mit der Konferenz regelmässig die archivwürdigen Unterlagen (gemäss bewertetem Angebots-/Ablieferungsverzeichnis).

3.3 Folgeablieferungen finden alle [Jahr/Rhythmus] statt.

4. Bearbeitung und Aufbewahrung

4.1. Das Staatsarchiv verpflichtet sich, das Archiv der Konferenz zu übernehmen, wo nötig zu ordnen und zu erschliessen sowie fachgerecht und gemäss anerkannten Standards der Bestandserhaltung dauernd aufzubewahren.

4.2 Im Bedarfsfall leitet das Staatsarchiv nach Rücksprache mit und zu Lasten der Konferenz Restaurierungsmassnahmen in die Wege.

4.3 Die Leistungen des Staatsarchivs (Bewertung, Erschliessung, Verpackungsmaterial, Nachführung von Archiv und Findmittel, Ausleihdienst) erfolgen für die Dauer der Hinterlegung unentgeltlich.

4.4 Das Staatsarchiv haftet nur für direkten Schaden, den es absichtlich oder grobfahrlässig verursacht hat.

5. Benutzung / Vermittlung

5.1 Das Archiv der Konferenz ist der interessierten Öffentlichkeit im Rahmen der für das Staatsarchiv geltenden rechtlichen Grundlagen zugänglich.

5.2 Einsichtsbewilligungen für noch nicht zur Benutzung freigegebene Unterlagen erteilt die Generalsekretärin / der Generalsekretär der Konferenz oder eine bezeichnete Stellvertretung.

5.3 Der Vorstand der Konferenz und die Generalsekretärin / der Generalsekretär [und/oder andere von der Konferenz bezeichnete Personen] haben im Rahmen der Öffnungszeiten des Staatsarchivs Zugang zum integralen Konferenzarchiv. [*Optionaler Zusatz:* Sie sind überdies berechtigt, Archivalien gegen Quittung auszuleihen.]

6. Änderungen und Auflösung des Vertrags

6.1 Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform und müssen durch beide Vertragsparteien unterzeichnet sein.

6.2 Der vorliegende Vertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.

6.3 Im Falle einer Auflösung der Konferenz geht deren Archiv ins unveräusserliche Eigentum des Staatsarchivs über.

6.4 Im Fall eines Rückzugs des hinterlegten Archivs entschädigt die Konferenz das Staatsarchiv angemessen für die in Abschnitt 4 genannten und erbrachten Leistungen.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Das Staatsarchiv verpflichtet sich, die übrigen Staatsarchive und das Bundesarchiv über die Hinterlegung des Archivs der Konferenz zu informieren.

7.2 Dieser Vertrag ersetzt die Vereinbarung zwischen der Konferenz und dem Staatsarchiv des Kantons [***] betreffend die Überlassung ihres Archivs vom [TT.MM.JJJJ].

7.3 Der vorliegende Vertrag tritt mit dem Datum der Unterschrift der zweiten Vertragspartei in Kraft.

7.4 Falls im Zusammenhang mit diesem Vertrag Streitigkeiten entstehen, bemühen sich die Parteien, ihre Differenzen gütlich beizulegen, bevor sie ein gerichtliches Verfahren einleiten.

7.5 Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist [Ort].

[Ort, Datum]

Staatsarchiv des Kantons [*]**

Der/die Staatsarchivar/in

[Ort, Datum]

[Name der Konferenz]

Der/die Präsident/in/Sekretär/in

[N.N.]

[N.N.]